

# Die Freiheiten des Fürstbischöflich Regensburgischen Haupt- und Bannmarktes Wörth 1650

von Oberarchivrat Dr. Rudolf Freytag

Noch mitten im 30jährigen Krieg, im Jahre 1641, wurde Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, der älteste Sohn des Herzogs Wilhelm von Bayern und seiner morganatischen Gattin Maria Pettenbeck, nachdem er schon seit 1625 Bischof von Osnabrück, seit 1629 Bischof von Minden und seit 1630 Bischof von Verden geworden war, auch Koadjutor des Bistums Regensburg und 1649 übernahm er als Bischof und Nachfolger des heiligen Wolfgang die Leitung der Regensburger Diözese. Mit glänzenden Anlagen ausgestattet und trefflich vorgebildet, widmete er sich mit voller Hingabe in schwierigsten Zeitläuften der Verwaltung seiner Bistümer und residierte bald in Osnabrück, bald in Regensburg. Seine reiche Tätigkeit fand ihre Anerkennung in der ihm 1660 übertragenen Kardinalswürde. Aber schon ein Jahr darauf verstarb er und fand seine letzte Ruhestätte im Gnadenorte von Alötting.

Zum reichsunmittelbaren Bistum Regensburg gehörte seit den ältesten Zeiten auch die Herrschaft Wörth a. d. Donau. Hier erbauten sich die Bischöfe ein festes Schloß, auf das sie sich gerne, namentlich in aufgeregten Zeiten, zurückzogen. Albert von Törring, der Vorgänger Franz Wilhelms (1613 bis 1649) nahm hier noch weitgreifende bauliche Veränderungen vor. Im 30jährigen Kriege hatte der Markt, wie auch das ebenfalls fürstbischöfliche Donaustauf, schwere Bedrängnisse durchgemacht und große Schäden erlitten. Als dann 1648 wieder Ruhe und Frieden eintrat, widmete sich der Bischof mit vermehrten Kräften seinen hohen Obliegenheiten als geistlicher und weltlicher Fürst und ließ seine landesherrliche Sorgfalt auch dem Markte und der Bürgerschaft Wörth zu teil werden.

Ein Ausfluß seiner Regierungstätigkeit war die Neufestsetzung **der Freiheiten des Marktes Wörth**. Es geschah dies mit einem 54 Abschnitte umfassenden Dokument, das in der fürstbischöflichen Residenz zu Regensburg, also im Bischofshofe, am 27. Januar 1650 mit dem großen Pontifikalsiegel seine Rechtskraft erlangte. Eine Abschrift dieses Schriftstückes hat sich im fürstlich Thurn und Tarisschen Zentralarchiv erhalten (Alt Wörth XI 96, 14).

Die Beschreibung und Zusammenstellung der Wörther Marktfreiheiten und -rechte ist sehr lehrreich und verschafft uns einen guten Einblick in die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse eines größeren Gemeinwesens unserer Heimat in der Zeit kurz nach dem verhängnisvollen 30jährigen Krieg. Da die beglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1731 stammt, muß das Dokument noch im 18. Jahrhundert die Grundlage für die Wörther Rechtsverhältnisse gewesen sein.

Einleitend wird darauf hingewiesen, daß Bischof Franz Wilhelm als Inhaber der rechtmäßigen Gewalt vom Kaiser die Regalien, Lehen und Weltlichkeiten übertragen erhalten habe. Veranlaßt aber war die Neufassung der Marktfreiheiten durch die Bitte „des ehrbaren und weisen Bürgermeisters und Rats und der Gemeinde Wörth“, ihnen nach geschehener Erbhuldigung und geleisteter Pflicht die altüberkommenen Freiheiten und Gerechtigkeiten zu bestätigen. Diesem Ersuchen willfahrte der Bischof, indem er dem Markte die „habenden“ Freiheiten und Rechte bestätigte, erneuerte und erweiterte.

Die verantwortliche Leitung des Marktes lag in den Händen von anscheinend einander abwechselnden 4 Bürgermeistern. Am Ende eines jeden Jahres war im Beisein der ganzen Bürgerschaft dem Landrichter öffentlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. Dabei wurden Marktstempel und -schlüssel in dessen Hände zurückgegeben und nach erfolgter Entlassung ging die Neuwahl von Bürgermeister und Rat vor sich. Sie leisteten Eid und Pflicht und erhielten Siegel und Schlüssel (§ 1).

Die nächsten Abschnitte des Freiheitsbriefs betrafen die **Wochen- und Jahrmärkte**. Schon seit 1533 fand der übliche Wochenmarkt am Erchtag (Dienstag) statt. Wer von den Herrschaftsuntertanen Garn, Flachs, Schmalz, Eier, Käse, Hennen usw. verkaufen wollte, war gehalten, seine Ware auf den Markt zu bringen. Ein freihändiger Verkauf des „Pfenwerts“ (= der Ware) vorher war nicht gestattet. Uebriggebliebene Ware aber durfte nachher nach Belieben angeboten werden. Zu Beginn des Marktes wurde ein Zeichen aufgestellt; wenn er um 11 Uhr beendet wurde, wurde das Zeichen wieder eingeholt (§ 2). Auf dem Markte durften auch auswärtige Schuster, Schneider, Fleischhacker und Krämer ihre Waren feilbieten (§ 3); auch außerhalb der Wochenmärkte konnten diese ihre Stände aufschlagen, jedoch nur einmal in 14 Tagen von Mittag zu Mittag (§ 4). Beim fürstbischöflichen Schloß Wörth fanden jährlich zwei Märkte statt, an Walburga (1. Mai) und an St. Martini (11. Nov.). An diesen durften Untertanen und Ausländer ohne Einschränkung ihre Ware feilhalten und zwar von einer Vesper zur andern (§ 5).

Jedem Bürger war bis auf Widerruf das Recht verbürgt, gegen eine jährliche Abgabe von 1 Pfd. Regensburger Pfennigen Wein, Met, Bier und sonstige Getränke nach Regensburger Maß zu schenken (§ 6). An den beiden Jahrtagen des Marktes, nämlich zu St. Petri Kettenfeier (1. August) und zu St. Dionysi (9. Oktober), durfte die Gemeinde den Ausschank jeglichen Getränks verbieten und zum gemeinen Nutzen drei Tage lang nur Bannwein, also Wein der Gemeindegeweinberge, schenken lassen, jedoch ohne Schaden und Beeinträchtigung der fürstlichen Tafel. Diese beiden Markttage gingen wohl bis in die frühesten Zeiten zurück und lassen die engen Beziehungen des Marktes

zum Bistum erkennen, denn St. Petrus ist der Patron der Diözese, wie auch der der Wörther Pfarrkirche, der Dionysiusmarkt aber scheint noch an jene Zeiten zu erinnern, in denen die Regensburger Bischöfe zugleich Aebte des Klosters St. Emmeram waren, in welchem der hl. Dionysius eine besondere Verehrung genoß.

Der **Wein-, Met- und Bierauschank** durfte nur nach einem vorher bestimmten Satz (= Preis) erfolgen (§ 7). Der Pfarrhof schenkte nur pfarrliches Gewächs und Zehentwein, keinen fremden oder gekauften, aus (§ 8). An den beiden Markttagen erstreckte sich der Ausschank von seiten der Bürger auf drei Tage (§ 9). Für den Verkauf von „Oberländerwein“ sowie sonstiger gekaufter Weine wurde der Regensburger oder Straubinger Satz zugrunde gelegt; der Satz des Landweines aber richtete sich je nach dem Jahrgang (§ 10), ebenso war der Preis für den Met je nach dem Wert des Honigs und nach der Güte des Getränks verschieden (§ 11), wie auch der Bierfaz je nach den Getreide- und Hopfenpreisen schwankte. Jedenfalls mußte dafür gesorgt sein, daß im Markte kein Biermangel eintrat. Einfuhr fremder Biere aber war untersagt (§ 12).

Die im Markt ansässigen **Bäcker** konnten nach Belieben Brot backen und verkaufen gegen eine Jahresabgabe von 1 Pfund Wiener Pfennig. Eigene Beschauer hatten darauf zu achten, daß kein ungerechter Pfenwert abgegeben, d. h. das Brot nicht zu klein gemacht wurde. Brot mit unvorschriftsmäßigem Gewichte durfte höchstens nach auswärts verkauft werden. Andere Bürger als Bäcker durften kein Brot feilhalten; fremdes Brot durfte nur an den Wochenmärkten zum Verkauf kommen (§ 13—15). Den behördlichen Sätzen unterlagen auch andere Lebensmittel wie Schmalz, Mehl, Getreide, Schmeer, Käse usw. (§ 16).

Die **Fleischhacker** hatten für das Recht des Fleischverkaufs jährlich eine Abgabe von 1 Pfund Pfennig zu leisten. Während des Krieges waren die alten Fleischbänke und das Schlaghaus dem Feuer zum Opfer gefallen und Bischof Albrecht hatte neue Läden errichten lassen, für deren Benützung Metzger, Bäcker und Krämer einen Zins in die fürstliche Kasse abzuführen hatten, während er vorher in die Gemeindefasse geflossen war. Dieser Ausfall an Einnahmen veranlaßte nun den Rat um Erlassung des Zinses zu bitten mit dem Versprechen, die abgebrannten Bänke und das Schlaghaus neu zu bauen. Eine Randbemerkung zu diesem Punkte besagt, daß dieselben tatsächlich von der Gemeinde unter dem Rathaus errichtet wurden. Die Fleischbeschau war Vorschrift. Wenn ein Fleischhacker aus Nachlässigkeit 8 Tage lang kein Fleisch feil hielt, hatte er Strafe zu gewärtigen, unterließ er es 14 Tage lang, durfte er bis Jahreschluß sein Gewerbe nicht ausüben (§ 17).

Jeder **Marktfischer**, der die „4 Lehen fischt“, mußte an allen Freitagen und Samstag, in den Fasten auch an den Mittwoch und an den Quatembertagen um 12 Pf. Fische in seinen Behältern haben. Ausfuhr von Fischen war unter Strafe gestellt (§ 18).

Den **Satzleuten** wurde strenge Unparteilichkeit eingeschärft; damit ihnen die Bürde ihres Amtes nicht zu schwer wurde, hatten sie sich in die Besichtigung und Sazung des Getränks, des Fleisches, des Brotes und der sonstigen Waren zu teilen oder im Dienste abzuwechseln. Bürgermeister und Rat hatten über sie die Oberaufsicht; auch mußten sie darauf

achten, daß die Handwerksleute sich keiner Überforderungen schuldig machten (§ 19—21).

Sinsichtlich der **Marktgerichtsbarkeit** sah sich der Bischof veranlaßt, „da gewisse geringe Strafen bei den Verbrechern wenig angesehen gewest“, die alten Vorschriften aufzuheben und die Rechtspflege der bürgerlichen Obrigkeit, „ihrer Discretion und Bescheidenheit“, frei zu überlassen mit Ausnahme des „erschrecklichen Gotteslästerns“ und jener nicht civiliter, sondern criminaliter abzuwandelnden Fälle, welche eine Leibes- und Lebensstrafe nach sich ziehen (§ 22).

Die **Nachprüfung der Maße und Gewichte** nahm ein Sonderbeauftragter jährlich ein- oder mehrmal vor. Von anfallenden Geldstrafen kam ein Drittel der Gemeinde zugute (§ 23). Niemand durfte sich im Markte niederlassen und Gewerbe treiben, wer nicht um das Bürgerrecht nachsuchte. Auch der Fortzug aus dem Markte unterstand der fürstlichen Genehmigung (§ 24). Bürger konnten vom Pfleger, Richter oder Amtmann gefänglich nicht eingezogen werden, außer in Fällen, wo es sich um fließende Wunden, „Lemb“ (= schwere Körperverletzungen) und andere schwere Verfehlungen handelte. Diese gehörten zum Hofgericht und zum Malefiz (§ 25). War ein Bürger verhaftet worden, so brauchte er nach Ablauf dreier Tage nicht dem Gericht überantwortet zu werden, außer wegen Gotteslästern und der genannten schweren Fälle (§ 26). Bei bürgerlichen Zwistigkeiten und leichteren Kaufhändeln hatte das Marktgericht Vollmacht zu entscheiden und die Angelegenheit ins Reine zu bringen. Klagen in derartigen Sachen waren nur beim Bürgermeister und Rat vorzubringen. Gelang diesen eine Ausöhnung nicht, so kam die Angelegenheit an den Pfleger und Landrichter (§ 27, 28). Auch Streitigkeiten zwischen Bürgern und Ausländern hatte der Bürgermeister zu schlichten, außer es wurde ein Fremder beim Pfleger und Landrichter verklagt (§ 29). Das gewöhnliche Strafmaß, der gemeine Bürgerwandel, betrug 24 Regensburger Pfennig; Abweichungen von diesem Satze behielt sich der Bischof je nach dem vorliegenden Falle vor (§ 30).

Altem Herkommen nach sollten die Bürger mit **Scharwerk** außer bei dringender Not nicht bebelligt werden (§ 31). Santsachen mußten gerichtlich verhandelt und dabei auf die Zeiten und Schuldbefreiungen Rücksicht genommen werden (§ 32). Der Aufforderung des Bürgermeisters vor ihm zu erscheinen, war unweigerlich Folge zu leisten bei Strafe von 1 Schilling Pfennig (§ 33).

Der Bischof verpflichtete sich zur Anerkennung des alten **Marktfrieds** „im oberen und unteren Markt, auf dem Sand und See“ (§ 34), ferner wurde dem Rat das Recht bestätigt mit dem **Marktsiegel** Urkunden und Briefe zu siegeln und notarielle Dokumente auszustellen (Testamente, Kaufverträge usw.), unter der Verpflichtung, davon beim Landgericht Anzeige zu erstatten und dort je nach dem Werte der Sache eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  oder 1 Pfund Pfennig zu erlegen (§ 35, 36). Das gleiche Recht hatte der Rat bei Grundstücken außerhalb des Burgfrieds, wenn sie von Bürgern oder Inwohnern genutzt wurden, mit Ausnahme der fürstbischöflichen Urbar-, Wein- und Hoflehen, Zinsen, Gülten usw. (§ 37). Die Gerichtstaren waren genau innezuhalten und jeweils öffentlich bekanntzugeben (§ 39). Die Bürgernechte (Polizei) mußten auf die Beobachtung aller Gebote und Verbote „fleißige Spech und Aufsehen“

haben, damit keine Übertretung unbestraft bleibe oder vertuscht werde. Ein Drittel der Strafgeelder fiel dem Markte zu, zwei Drittel gehörten dem Bischof (§ 40). Fahrlässige Feuersbrünste wurden mit Geldstrafen geahndet, ebenso der Bruch des Kirchweihfriedens an St. Petri Kettenfeier und St. Dionysi. Den Jahrmarktsbesuchern wurde Friede und Geleit zugesichert (§ 41—43).

Der Markt sollte sich einen Eschay, d. h. einen Aufseher über die Feldflur, Flurschützen halten. Flurvergehen außerhalb des Marktfrieds unterstanden der fürstbischöflichen Obrigkeit (§ 44). Über alle Strafen, Gelder, Gefälle usw. war genauestens Rechenschaft abzulegen und zwar in wohl spezifizierter Form (§ 45, 46). Unnötige Mahlzeiten und übermäßige Zehrungen, besonders anlässlich der Rauchfangbesichtigungen wurden abgeschafft (§ 47). Die Ratsverwandten durften sich aus den gemeinen Marktgefällen keine Vorteile verschaffen oder sich bereichern (§ 48). Die Siegelgelder fielen dem jeweils amtierenden Bürgermeister zu; doch durfte er nicht mehr als jedesmal einen Schilling Pfennig aufrechnen (§ 49). Die Marktgemeinde hatte das am Umgang und am St. Martinsmarkt fallende Banngeld, sowie das Standgeld an allen Jahrmärkten zu beanspruchen (§ 50). Widerspenstige Bürger gingen ihres Bürgerrechts verlustig (§ 51). Eine besondere Bestimmung betraf noch den Zoll für das erst unter Franz Wilhelm geschaffene Marktpflaster. Für einen geladenen Wagen waren 4, für einen leeren 2 Kr. zu zahlen, für Karren 2 und 1 Kr., für Pferde und große Tiere 1 Kr., für kleine, auch Schafe und Schweine 2 Pfg. Die Marktbürger hatten keinen Pflasterzoll zu entrichten, sonstige bischöfliche Untertanen die Hälfte (§ 52).

Der Schluß bestimmte noch, daß die in dem Dokument niedergelegten Freiheiten und Begnadigungen zur Wissenschaft jedermanns jährlich wenigstens einmal, z. B. bei den Bürger- und Ratswahlen, öffentlich bekanntgegeben wurden. War der Fürstbischof an der Ausübung seiner Hoheitsrechte behindert, z. B. durch Gefangennahme oder war er mit Tod abgegangen, so hatte der Markt dem Domkapitel bis zur Bestellung eines neuen Hauptes die Pflicht zu leisten (§ 53). Allen fürstbischöflichen Beamten, dem Pfleger, Richter, Rastner, Verwaltern und den Amtsleuten aber wurde bei schwerer Unnade eingeschärft, sich ebenfalls genau an die Marktordnung zu halten, damit das Gemeinwesen keinen Schaden erleide (§ 54).

Diese Marktgemeindeordnung mit ihren klaren und durchsichtigen Bestimmungen kann als ein sprechender Beleg für die edle Auffassung des Fürstbischofs von seinen Herrschaftspflichten und von der klugen und verständnisvollen Handhabung seiner Hoheitsrechte angesehen werden. Der Marktgemeinde war ein reichlicher Spielraum zur freien Entwicklung gelassen und ihr gedeihliches Fortkommen in weitgehendem Maße gesichert. Der bekannte Spruch: Unter dem Krummstab ist gut seine Wohnung haben, fand durch diese Ordnung anscheinend seine Bestätigung.